



# RGB NEWS KURS 2016

**rgb** Consulting

# III. SOZIAL- VERSICHERUNGEN



# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Versicherungsgericht St. Gallen, 03.03.2015, Entscheid EL 2013/51, in [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)
- **Massgebliche Verhältnisse für den Einspracheentscheid bis zur Verfügung; Art. 52 ATSG**
  - Mit einem Rechtsmittel kann ein gerichtlicher oder behördlicher Entscheid auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Der **Streitgegenstand** wird somit durch den Inhalt des angefochtenen Entscheids definiert.
  - Für die Überprüfung eines Einspracheentscheides sind deshalb die **tatsächlichen Verhältnisse bis zum Erlass der einspracheweise angefochtenen Verfügung** massgebend und nicht die Verhältnisse bis zum Erlass des Einspracheentscheides.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGE 141 V 9 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Rentenrevision; Art. 17 Abs. 1 ATSG**
  - Anlass zur Rentenrevision gibt **jede wesentliche Änderung** in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den IV-Grad und damit den **Anspruch zu beeinflussen**.
  - Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend zu prüfen, wobei **keine Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen** zu ermitteln.
  - Daher steht eine zum bestehenden Beschwerdebild hinzugetretene Schulterproblematik einer Rentenaufhebung nicht entgegen.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- BGer vom 16.12.2015, Urteil 6B\_218/2015 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Fehlende (rechtsgültige) Unterschrift bei Erhebung eines Rechtsmittels kann nachgeholt werden**
  - Die **Mitarbeiterin** eines Anwalts hat – infolge seiner Ferienabwesenheit – eine Berufungsschrift in einem Strafprozess **unterschrieben** und diese fristgerecht eingereicht.
  - Das zuständige Gericht ist deswegen auf **die Berufung nicht eingetreten**.
  - Das BGer hat jedoch ausgeführt, dass beim Fehlen der Unterschrift der Partei oder ihrer rechtsgültigen Vertretung vom Gericht eine **angemessene Frist** zur Behebung des Mangels angesetzt werden muss mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Der **Grundsatz des Verbots des überspitzten Formalismus** ergibt sich aus Art. 42 Abs. 5 BGG (Bundesgerichtsgesetz) und muss dementsprechend auch im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess kantonaler Instanzen Anwendung finden.
- Vorliegend gab es **keine Hinweise** darauf, dass der Rechtsvertreter bewusst (und damit **rechtsmissbräuchlich**) von einer rechtsgültigen Unterschrift absah, um eine Nachfrist zu erwirken.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGer vom 20.08.2015, Urteil 9C\_314/2015 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Berechnung der Altersrente; Keine Gesetzeslücke**
- **Art. 29quater, 29quinquies und 30 Abs. 2 AHVG**
  - In den letzten 3 Jahren vor Erreichen des Rentenalters war eine **Frau nicht mehr erwerbstätig**, die **Beitragspflicht** wurde durch den bereits **rentenberechtigten Ehemann** erfüllt.
  - Diese Jahre wurden der Frau in der Rentenberechnung als **Beitragsjahre** angerechnet, allerdings erfolgte **keine Anrechnung von Einkommen** aus Splitting.
  - Das zuständige kantonale Versicherungsgericht befand, die Frau habe sich zurecht darüber beschwert, dass ihr durchschnittliches Jahreseinkommen durch die angewandte Berechnungsweise vermindert wurde. Es liege diesbezüglich eine Gesetzeslücke vor.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Das **Bundesgericht** entschied hingegen, das AHVG regle die Berechnung der Altersrente klar, eindeutig und abschliessend.
- Es bestehe keine Möglichkeit, die Jahre, in denen die Versicherte durch ihren erwerbstätigen Ehegatten von der Beitragspflicht befreit war, zwar im Sinne der Schliessung einer Gesetzeslücke zur **Bestimmung der anwendbaren Rentenskala** mitzuberechnen, bei der **Division des Einkommen Totals** zur Berechnung des durchschnittlichen Jahreseinkommens hingegen ausser Acht zu lassen.
- Es liegt **keine zu füllende Gesetzeslücke** im AHVG vor.



# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGE 140 V 314 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Praktikum nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung als Ausbildung i.S.v. Art. 49bis AHVV**
  - Ein nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung in der gleichen Branche abgeschlossener, als Praktikum betitelter Anstellungsvertrag kann als Ausbildung qualifiziert werden, wenn er sich inhaltlich sowohl bei der **Aufteilung** zwischen praktischer Arbeit und Berufsschule als auch beim festgesetzten **Verdienst an einem ordentlichen Lehrverhältnis orientiert** und der geforderte Ausbildungsaufwand als gegeben zu erachten ist.
  - Während dieser Zeit besteht somit (je nachdem) Anspruch auf **AHV/IV-Kinderrenten, Waisenrenten, Ausbildungszulagen** und **Unterhalt der Eltern**.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGE 141 V 473 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Ausbildungsunterbruch**
  - **Nicht als Unterbruch** gelten:
    - übliche **unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten** (Art. 49ter Abs. 3 lit. a AHVV), und
    - **Militär- und Zivildienst von längstens 5 Monaten** (Art. 49ter Abs. 3 lit. b AHVV).
  - Ein junger Mann bestand im Dezember 2013 die **Matura** und absolvierte im Januar und Februar 2014 im Hinblick auf ein geplantes Medizinstudium ein **Pflegepraktikum**. Vom 10.03. bis 11.07.2014 absolvierte er die **RS** und legte am 04.07.2014 Prüfungen zum Numerus Clausus des **Medizinstudiums** ab, die er nicht bestand.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- In der Folge nahm er am 15.09.2014 das Studium der **Wirtschaftswissenschaften** auf.
- Die Familienausgleichskasse lehnte die Ausrichtung von **Ausbildungszulagen** nach dem 01.03.2014 ab.
- Das kant. Versicherungsgericht verpflichtete die Familienausgleichskasse, ab März 2014 Ausbildungszulagen auszurichten.
- Das Bundesgericht erklärte, die Zeitspanne von **6 ½ Monaten** überschreite sowohl die zulässige Höchstdauer nach lit. a wie auch nach lit. b und kam zum Schluss, dass auch eine **kumulative Anwendung** von lit. a und lit. b nach dem Sinn des Verordnungstextes **nicht möglich** sei.
- Die Familienausgleichskasse hatte demnach den Anspruch zu Recht verneint.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGE 141 V 281 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Psychosomatische Leiden und rentenbegründende Invalidität**
  - Das Bundesgericht hat seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente wegen **somatoformer Schmerzstörungen** (Schmerzstörungen ohne erklärbare organische Ursachen) und vergleichbarer psychosomatischer Leiden geändert.
  - Die bisher geltende **Überwindbarkeitsvermutung wurde aufgegeben**. Denn die Vermutung, dass solche Leiden in der Regel mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar seien, steht umfassenden Abklärungen entgegen.
  - Stattdessen soll künftig das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen der betroffenen Person in einer Gesamtbetrachtung einzelfallgerecht und ergebnisoffen beurteilt werden. Dazu soll ein **strukturiertes Beweisverfahren** dienen.

12

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Damit hat das Bundesgericht der zunehmenden Kritik aus medizinischen Kreisen Rechnung getragen.
- Die neue Rechtsprechung ändert nichts an der gesetzlichen Voraussetzung, dass eine invalidisierende Erwerbsunfähigkeit nur dann vorliegen kann, wenn sie **aus objektiver Sicht unüberwindbar** scheint.
- Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit kann nur anspruchserheblich sein, wenn sie die Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist, die **fachärztlich einwandfrei diagnostiziert** worden ist.
- Die versicherte Person trägt zudem nach wie vor die **Beweislast**. Nicht begründbare Selbsteinschätzungen genügen also auch künftig nicht für die Feststellung einer Invalidität. Die Schmerzpatienten sollen nach dem neuen Prüfungsraster aber transparenter und umfassender begutachtet werden.

13

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGer vom 05.09.2015, Urteil 8C\_10/2015, in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Psychosomatische Leiden und rentenbegründende Invalidität in der Unfallversicherung**
  - Die im Bereich Invalidenversicherung ergangene Rechtsprechungsänderung zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden gilt sinngemäss **auch für die Unfallversicherung.**
  - Sämtliche pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Ursache unterstehen den **gleichen sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen.**

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- BGer vom 24.11.2015, Urteil 8C\_590/2015, in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Keine Neuanschuldung bei somatoformen Schmerzstörungen möglich**
  - Die neue Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen stellt für sich allein **keinen Neuanschuldungs- bzw. Revisionsgrund** dar.
  - D.h. Antragsteller, welchen aufgrund der strengeren Praxis gemäss dem nun überholten Leitentscheid BGE 130 V 352 von 2004 keine IV-Rente zugesprochen wurde oder IV-Rentner, denen zunächst zwar rechtmässig ein Rentenanspruch zuerkannt wurde, denen aber die IV-Rente aufgrund der Überwindbarkeitsvermutung wieder entzogen wurde, profitieren von der neuen Rechtsprechung nicht.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil 7186/09 vom 02.02.2016
- **Gemischte Methode der Invaliditätsbewertung bei Teilzeiterwerbenden nach Art. 28 IVG ist für Frauen diskriminierend**
  - Eine Frau bezog eine halbe IV-Rente (aufgrund eines IV-Grades von 50%). Nach der Geburt von Zwillingen erfolgte gestützt auf die sog. **gemischte Methode** eine **Neuberechnung** durch die IV.
  - Die IV ging davon aus, dass die Mutter – selbst wenn sie nicht invalid wäre – nicht mehr Vollzeit gearbeitet hätte. Dies führte zu einem Invaliditätsgrad von nur noch 27% und zum **vollständigen Verlust der IV-Rente**.
  - Zahlen belegen, dass die gemischte Methode lediglich bei 7,5% der Fälle angewendet wird, dass davon aber zu **98% Frauen** betroffen sind.



# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat nun einen Entscheid des Bundesgerichts aufgehoben und die **gemischte Methode** als **diskriminierend** beurteilt.
- Der Europäische Gerichtshof führte dazu aus, die Mehrheit der Frauen wünsche, nach der Geburt eines Kindes zumindest wieder eine Teilzeitarbeit aufzunehmen, die Frauen würden aber wegen Anwendung der gemischten Methode ihre Invalidenrente verlieren oder eine tiefere Invalidenrente erhalten. Diese **Berechnungsart** sei deshalb in der heutigen Gesellschaft **nicht mehr zeitgemäss**.

# Neuerung aus der Invalidenversicherung

## Erweiterung der Liste der Geburtsgebrechen um Trisomie 21

- Per 01.03.2016 wurde die Trisomie 21 (**Down-Syndrom**) in die Liste der Geburtsgebrechen im Anhang zur Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV; SR 831.232.21) als **Geburtsgebrechen 489** im Sinne von Art. 3 Abs. 2 ATSG aufgenommen.
- Damit **übernimmt die Invalidenversicherung** künftig nach Art. 13 Abs. 1 IVG **bis zur Vollendung des 20. Altersjahres alle notwendigen medizinischen Behandlungen**, erst danach wird die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistungspflichtig.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Versicherungsgericht St. Gallen, 03.03.2015, Entscheid EL 2013/51, in [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)
- **Verzicht auf Erwerbseinkommen einer teilinvaliden Person; 6-monatige Anpassungszeit ab Aufforderung**
  - Bei **Art. 25 Abs. 4 ELV**, gemäss welchem die Herabsetzung einer laufenden EL infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach den Art. 14a Abs. 2 und 14b ELV erst 6 Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam wird, handelt es sich um eine **abschliessende Regelung**.
  - Sinn und Zweck des Aufschubs der Herabsetzung einer laufenden EL ist es, der versicherten Person Gelegenheit zu geben, sich **auf die neue Situation einzustellen** und nach einer Erwerbstätigkeit Umschau zu halten.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Die EL-Stelle hatte die teilinvalide EL-Bezügerin mit der EL-Zusprache im **Jahr 2006** darauf hingewiesen, dass zurzeit **auf die Anrechnung eines hyp. Einkommens verzichtet** werde, sie aber weiterhin eine Stelle suchen müsse. Erst im **März 2010** verlangte die EL-Stelle von ihr **konkrete Arbeitsbemühungen**, andernfalls würde ihr ein hyp. Einkommen angerechnet.
- Am 28.05.2010 stellte die EL-Stelle die EL per 01.06.2010 ein, da aufgrund eines angerechneten hyp. Einkommens ein Einnahmeüberschuss resultierte.
- Das Bundesgericht erklärte, ein allfälliges **hyp. Einkommen** könne **erst 6 Monate nach Zustellung angerechnet** werden, die Bezügerin habe nach über 4 Jahren nicht damit rechnen müssen, dass von ihr plötzlich Arbeitsbemühungen eingefordert würden.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGer vom 14.01.2016, Urteil 9C\_347/2015 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Angemessene Übergangsfrist vor Anrechnung eines hyp. Erwerbseinkommens des Ehegatten**
  - Art. 163 Abs. 1 ZGB: Die Ehegatten sorgen gemeinsam, **ein jeder nach seinen Kräften**, für den gebührenden **Unterhalt der Familie**.
  - Bevor nicht invaliden Ehegatten von EL-Bezüglern ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden kann, ist ihnen eine **realistische Übergangsfrist** für die zumutbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Ausdehnung des Arbeitspensums einzuräumen.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Eine Übergangsfrist ab Beginn des potenziellen EL-Bezugs ist **dort nicht einzuräumen**, wo mit Blick auf einen absehbaren künftigen EL-Bezug des einen Ehepartners dem anderen im Vorfeld genügend Zeit zur Verfügung steht, um sich erwerblich einzugliedern.
- Im vorliegenden Fall befand das Bundesgericht, mit Eintritt in das AHV-Alter sei in der Regel mit einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu rechnen. Der **AHV-Rentenbeginn** sei regelmässig **vorausseh- und planbar**.
- Zeichne sich eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit ab, so **könne der Ehepartner nicht** bis zum letzten Moment der Aufgabe der Erwerbstätigkeit **mit der Arbeitssuche warten**.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGE 141 V 155 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **EL-Anspruch von fremdplatziertem Kind mit einer AHV/IV-Kinderrente, auch wenn der rentenberechtigte Elternteil selbst keinen EL-Anspruch hat**
  - Der **Anspruch** auf eine im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit.c ELV gesondert berechnete jährliche Ergänzungsleistung des Kindes mit einer AHV/IV-Kinderrente **setzt nicht einen bestehenden EL-Anspruch des (AHV- oder IV-) rentenberechtigten Elternteils voraus.**
  - **Fremdplatzierte Kinder** haben also unabhängig von ihren Eltern einen **eigenen EL-Anspruch**, wenn sie einen **Ausgabenüberschuss** ausweisen.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGer vom 08.05.2015, Urteil 9C\_184/2015 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Rückforderung von unrechtmässig bezogener EL**
  - Bei einer EL-Berechnung wurde von Seiten der EL-Stelle **fälschlicherweise der ganze Hypothekarzins als Ausgabe eingesetzt**, obschon der Versicherte, welcher zusammen mit seinem Sohn je zur Hälfte **Miteigentümer** eines Zweifamilienhauses ist, im Rahmen der EL-Revision nur die Hälfte des Hypothekarzinses als anerkannte Ausgabe geltend gemacht hatte. Deshalb bezog der Versicherte in 3 Jahren rund Fr. 24'000.- zuviel Ergänzungsleistungen.
  - Nachdem die EL-Stelle diesen Fehler entdeckt hatte, wurde eine Revision der EL durchgeführt und der Versicherte zur **Rückerstattung des unrechtmässigen Betrags** verpflichtet.

24



# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind **unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten**. Wer Leistungen **in gutem Glauben** bezogen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine **grosse Härte** vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG).
- Das Bundesgericht hat diese Rückforderung in letzter Instanz bestätigt und einen **Erllass** der Rückforderung **mangels guten Glaubens** beim EL-Bezug **abgelehnt**.
- Der Versicherte hätte die Berechnungsblätter der EL-Stelle überprüfen müssen. Dann hätte er mit einem **„Mindestmass an Sorgfalt“** die Zahlen vergleichen, den Fehler bemerken und diesen der EL-Stelle melden können.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- BGer vom 10.02.2016, Urteil 9C\_181/2015 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen bei Eintritt in ein ausserkantonales Heim (Praxisänderung)**
  - Art. 21 Abs. 1 ELG bestimmt, dass der **Aufenthalt in einem Heim**, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege **keine neue Zuständigkeit begründen**.
  - Bei in Heimen lebenden Personen, ist somit immer derjenige Kanton für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zuständig, in welchem die Person **vor dem Eintritt in das Heim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz** hatte.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Nach **bisheriger Rechtsprechung** galt diese Regelung allerdings erst, wenn die betroffene Person im Zeitpunkt des Heimeintritts **bereits EL-bedürftig** war. Wenn die betroffene Person erst im Verlauf des Heimaufenthalts EL-bedürftig wurde, war somit der Standortkanton des Heims zuständig.
- Das Bundesgericht hat nun eine **Praxisänderung** beschlossen: Zuständig ist und bleibt in jedem Fall der Kanton, in welchem die betroffene Person unmittelbar **vor ihrem Heimeintritt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz** hatte, unabhängig davon, ob eine versicherte Person zu diesem Zeitpunkt bereits EL-bedürftig war oder ob sie dies erst während des Aufenthalts im Heim wird.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung sorgt dafür, dass **Art. 21 Abs. 1 ELG** nun **konsequent Anwendung** findet und stellt damit eine Praxisvereinfachung dar.
- Ausserdem wird dem Zweck dieser Bestimmung, welche darauf abzielt, die **Standortkantone** von Einrichtungen **vor** entsprechenden **Kostenfolgen zu schützen**, besser Rechnung getragen.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- BGE 141 V 681 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Abzug der Altersleistung der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung**
  - Altersleistungen der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen (**Art. 18c Abs. 1 AVIG**), ungeachtet dessen, ob sie in Form einer Rente oder aber ganz oder teilweise in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werden.
  - Einem 62-jährigen Mann wurde fristlos gekündigt. Daraufhin meldete er sich bei der **Arbeitslosenversicherung** zum Leistungsbezug an und bezog vorzeitig eine **Altersleistung der Pensionskasse** in Form eines Kapitalbezugs.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Wegen Verdachts auf ungetreue Amtsführung und Betrug stellte die Bundesanwaltschaft im Rahmen eines eingeleiteten Strafverfahrens dieses Kapital bei der Pensionskasse mittels **Beschlagnahmebefehl** sicher.
- Das Bundesgericht stellte fest, vorliegend spiele es für die Anrechnung des Kapitals an die Arbeitslosentaggelder keine Rolle, ob die versicherte Person über die Leistung frei verfügen könne. Das **Vorsorgekapital des Versicherten** diene durch die vorgenommene strafprozessuale Massnahme der **Deckung** seiner eigenen, im Rahmen des Strafverfahrens noch festzustellenden, **allfälligen Verbindlichkeiten**, sofern es nicht freigegeben wird.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Damit sei der Versicherte gleichzustellen mit Personen, die ihr Vorsorgevermögen verzehrt oder anderweitig eingesetzt haben und deshalb nicht mehr darüber verfügen können. Werde das Vermögen zur Begleichung von im Zusammenhang mit einem strafbaren Verhalten entstandenen Schulden verbraucht, so habe er dies vollumfänglich **selbst zu verantworten**.
- Es wäre stossend, die Arbeitslosenversicherung einen Teil des aus seinem möglicherweise deliktischen Verhalten resultierenden Schaden tragen zu lassen.
- Das **Vorsorgekapital sei deshalb trotz Beschlagnahmung von der Arbeitslosenentschädigung abzuziehen**.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGE 141 V 355 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Berufliche Vorsorge; Kein Anspruch auf Kapitalabfindung bei Bezug einer IV-Rente**
  - Der **Anspruch auf Kapitalabfindung** gestützt auf Art. 37 Abs. 2 BVG bezieht sich nur auf **Altersleistungen**, wie sie sich aus dem BVG-Obligatorium ergeben.
  - Er ist **ausgeschlossen**, wenn die versicherte Person bei Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch auf eine ganze **BVG-Invalidenrente** hat, da die BVG-Invalidenrente als **Leistung auf Lebenszeit** nicht durch eine BVG-Altersrente abgelöst wird.
  - Ein solcher Anspruch auf Kapitalabfindung würde somit nur dann bestehen, wenn er sich direkt auf das **Reglement der Vorsorgestiftung** stützen liesse, was vorliegend nicht der Fall war.



# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGer vom 20.11.2015, Urteil 9C\_581/2015 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Direktzahlung der Krankenkassenpauschale durch EL an Krankenkasse**
- **Rückvergütung von deshalb zuviel erhaltenen Krankenkassenprämien an Versicherten durch Krankenkasse**
  - Laut Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen bei den Ausgaben u.a. ein jährlicher **Pauschalbetrag** für die obligatorische Krankenpflegeversicherung anerkannt, welcher der kantonalen Durchschnittsprämie zu entsprechen hat.
  - Gemäss Art. 21a ELG ist dieser jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung **direkt dem Krankenversicherer auszuzahlen.**

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Wenn der jährliche Pauschalbetrag im Rahmen der EL die tatsächlich geschuldeten Krankenkassenprämien übersteigt, hat die **Krankenkasse der versicherten Person** die **Differenz innerhalb von 60 Tagen auszuzahlen**.
- Art. 54a ELV regelt die **Koordination** der Ergänzungsleistungen mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.
- Dass das kantonale Versicherungsgericht die EL-Stelle dazu verpflichtet hatte, nebst der Prämienpauschale auch die tatsächlich geschuldeten KVG-Prämien zu ermitteln und der Krankenversicherung **nur den tieferen der beiden Beträge** auszuführen, während eine allfälliger Restbetrag der Pauschalprämie dem EL-Bezüger zu überweisen sei, war deshalb **bundesrechtswidrig**.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGer vom 30.03.2015, Urteil 4A\_491/2014 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Depression: Keine «Grunderkrankung»**
  - Ein Mann wurde wegen einer depressiven Episode zu 100 Prozent krankgeschrieben.
  - Die Kollektiv-Taggeldversicherung des Betriebes wollte nicht zahlen – mit dem Argument, die Krankheit habe bei **Vertragsschluss** schon bestanden.
  - Nach dem BGer besteht jedoch je nach den zur Erkrankung führenden Auslösfaktoren **nicht immer** ein **Zusammenhang** zwischen den einzelnen **Krankheitsepisoden** einer depressiven Störung. Deswegen könne ohne entsprechende **eindeutige ärztliche Diagnose** nicht davon ausgegangen werden, bei Vertragsabschluss habe bereits eine «Grunderkrankung» bestanden, auch wenn der Mann bereits zuvor an depressiven Episoden erkrankt war.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGer vom 25.03.2015, Urteil 9C\_96/2014 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Freie Wahl des Listenspitals und ausserkantonale Wahlbehandlung**
- **Kein Zuschlag auf den Spitalkosten für ausserkantonale Patienten**
  - Die versicherte Person kann für die stationäre Behandlung unter den Spitälern **frei wählen**, die auf der **Spitalliste ihres Wohnkantons** oder der **Spitalliste des Standortkantons** aufgeführt sind (= Listenspital).
  - Dagegen gilt dieses Wahlrecht der versicherten Person nicht für Spitäler, die weder auf der Spitalliste des Wohnkantons noch des Standortkantons aufgeführt ist.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Der **Tarifschutz verbietet** es den Spitälern auf den Spitalkosten **für ausserkantonale Versicherte** einen **Zuschlag** zu erheben.
- Daran ändert auch nichts, dass im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung die Krankenkasse und der Wohnkanton dem ausserkantonalen Listenspital lediglich den Referenztarif des Wohnkantons vergüten, wenn dieser kleiner ist als der KVG-Tarif des Spitals, und der Tarifschutz insofern reduziert ist.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- BGer vom 19.08.2015, Urteil 8C\_482/2015 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Unfall - Erste Aussage ist entscheidend!**
  - **Unfalldefinition (Art. 4 ATSG):** Plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
  - Ein Mann verletzte sich an der Schulter. Im Unfallprotokoll gab er an, dass sei beim **Anheben einer schweren Kiste** passiert.
  - Die SUVA lehnte Zahlungen mit dem Argument ab, es fehle an einem (ungewöhnlichen) äusseren Faktor. Es liege somit kein Unfall vor.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Im Einspracheverfahren ergänzte der Mann, er sei beim Anheben auf einem **abschüssigen und regennassen Grasboden** gestanden und dabei **ausgerutscht**. Dann habe er die Last sofort fallen gelassen.
- Auf diese Ergänzung ist das Bundesgericht nicht eingegangen.
- Es begründete dies damit, dass die „**spontanen Aussagen der ersten Stunde**“ in der Regel **unbefangener und zuverlässiger** seien als spätere Schilderungen des Ereignisses, die bewusst oder unbewusst von „**Überlegungen ver-sicherungsrechtlicher und anderer Art**“ beeinflusst seien.

# Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- BGer vom 30.03.2015, Urteil 8C\_11/2015 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Aerobic: Fehltritt ist kein Unfall**
  - Beim Aerobic-Training erlitt eine Frau einen **Meniskusriss** im rechten Knie. Die Frau gab an, sie habe beim Absteigen einen grossen Schritt mit einer grossen Beinbewegung gemacht. Dabei sei der **Stepper** weggerutscht, worauf sie härter als üblich auf den Boden stiess.
  - Das Bundesgericht sieht darin keinen Unfall. Step-Aerobic sei mit dem Auf- und Absteigen auf einer Treppe vergleichbar, darin stecke **keine „gesteigerte Gefahrenlage“**. Ausserdem stehe nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der an sich rutschfeste Stepper weggerutscht sei. Es **fehle** damit an einem **ungewöhnlichen äusseren Faktor**.



# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- BGE 141 V 466 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **Teilweise Einstellung des Taggeldes des Unfallversicherers während des Aufenthalts des Versicherten in einer Strafanstalt**
  - Während einer Strafverbüßung im **geschlossenen Vollzug** besteht kein Bedarf für die Deckung des eigenen Unterhalts des Versicherten. Die Leistungen werden **sistiert**.
  - Vorbehalten bleibt bei Leistungen des Unfallversicherers das „**Angehörigenprivileg**“ nach Art. 21 Abs. 5 ATSG.
  - Das Bundesgericht entschied, im vorliegenden Fall sei das Taggeld mit Rücksicht auf die Unterhaltspflicht des Versicherten seiner Frau gegenüber im Umfang von mindestens 50 % weiter auszurichten.

# Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- BGE 141 V 37 in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)
- **"Dirt-Biken" als absolutes Wagnis**
  - Der Bundesrat kann nach **Art. 39 UVG** aussergewöhnliche **Gefahren und Wagnisse** bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur **Verweigerung** sämtlicher Leistungen oder zur **Kürzung** der Geldleistungen führen.
  - **Wagnis**: Handlung, mit der sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.
  - Auch das bloss hobby- und nicht wettkampfmässig betriebene "Dirt-Biken" birgt ein **grosses Sturz- und Verletzungsrisiko** in sich.
  - Auf einer speziell hierfür vorgesehenen Anlage lässt sich das **Gefährdungspotenzial nicht auf ein vernünftiges Mass reduzieren**.



**Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

45